

Produktnorm Unterdecken - Koexistenzphase verlängert

Die seit Juni 2004 vorliegende DIN EN 13964 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren wurde kurz vor Weihnachten, quasi in letzter Minute, in ihrer Koexistenzphase um 18 Monate bis zum 01.07.2007 verlängert.

Damit tragen die Verantwortlichen der EU-Kommission der Situation Rechnung, dass im Bereich dieser gesetzlichen Regelung noch ein erheblicher Nachholbedarf in der betroffenen Branche besteht.

In dieser Zeit gelten nationale und europäische Normen parallel, wie Herr Overbeck, stellvertretender Vorsitzender des nationalen Spiegelgremiums im DIN, ausführt. Betroffen sind neben den industriellen Herstellern von Unterdecken aber auch die Verarbeiter und das fertigende Handwerk. Spätestens mit Ende der Koexistenzphase wird diese Norm auch für den Tischler und Schreiner relevant werden, so der Experte weiter, besonders dann, wenn der Betrieb Komponenten von Unterdecken selbst fertigt.



Bild: Rhein-Energie-Stadion in Köln

Geltungsbereich

Die Norm gliedert die betroffenen Produkte in verschiedene Bereiche. Sie behandelt neben den Unterdecken, die als vollständige Bauteile verkauft werden, auch Unterkonstruktionen, einzelne Bauteile (Produkte) sowie Decklagenelemente von Unterdecken. Nach der sehr allgemeinen Definition verstehen die Normer unter Unterdecken Elemente, „die durch Abhänger oder eine unmittelbar am tragenden Bauteil (Boden, Dach, Balken und Wänden) befestigte Unterkonstruktion bzw. Randauflager mit einem Abstand zu dem darüber liegenden Boden oder Dach verbunden sind“. Damit sind materialübergreifend die klassischen Klemm- oder Einhänge-Unterdeckensysteme genauso erfasst wie Paneel-Unterdeckensysteme, Lamellendecken oder Waben- und Gitterdecken.

Der Anhang ZA, nach dem das bald verpflichtende Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen ist, gliedert sich entsprechend der oben genannten Möglichkeiten in:

- (1) Unterdeckenbausätze (gesamte Systeme / engl. kits)
- (2) Unterdecken-Konstruktionsbausätze (Teile von Bausätzen, engl. kits)
- (3) Unterdecken-Unterkonstruktionsbauteile, d. h. Komponenten der Unterkonstruktion
- (4) Unterdecken-Deckenlagen

Speziell: Deckenlagen

Beschäftigt man sich mit dem Punkt 4 dieser Aufzählung, lohnt es sich, einen näheren Blick auf die Forderungen zu werfen. Hier wird es für Produkte des Tischler- und Schreinerhandwerks konkret. Für die Decklagen sind das Brandverhalten und die Freigabe von Formaldehyd als mandatierte Eigenschaften nachzuweisen. Dies bedeutet: Immer dann, wenn diese Eigenschaften baurechtlich bescheinigt werden müssen, ist das Konformitätslevel 3 (bzw. für Brandschutznachweise 1) zutreffend, d. h. im Regelfall wird neben der werkseigenen Produktionskontrolle auch eine Erstprüfung des Produktes bei einer notifizierten Stelle notwendig.

Produktnorm Unterdecken - Koexistenzphase verlängert

Wesentliche Merkmale	Anforderungsabschnitte in dieser Norm	Mandatierte Stufen und/oder Klassen	Bemerkungen
Brandverhalten	4.4.2.2	Klassen A1 bis F	–
Freigabe von Formaldehyd	4.5.2	Klassen E1 und E2	–
Bruchmerkmale (sicherer Bruch)	4.3.6 und 4.6.1	–	–
Biegezugfestigkeit	4.6.2	–	–
Schallabsorption	4.7.2	–	–
Wärmeleitfähigkeit	4.10	–	–
Dauerhaftigkeit	4.8	–	–

Bild: aus der DIN EN 13964, Tabelle ZA.1.4 - Maßgebliche Abschnitte für Unterdecken-Decklagen

Die Ziffern in der Spalte 2 der Tabelle verweisen auf die entsprechenden Stellen und Forderungen der Norm. Nach diesen Beschreibungen müssen die Nachweise geführt werden. Wie in jeder Produktnorm, gibt es für den Hersteller die Möglichkeit, per „npd“-Deklaration (no performance determined, zu deutsch: keine Leistung festgestellt) keine inhaltliche Aussage zu seinem Produkt zu machen.

Prüfung: Brandverhalten

Für das Brandverhalten nach Ziffer 4.4.2.2 sind Decklagen, wenn sie zusammen mit einem zusätzlichen Material verbaut werden sollen (z. B. Wärmedämmmaterial), mit dieser Schicht zu prüfen. Wenn keine zusätzlichen Materialien bekannt oder diese nicht vorhanden sind, hat der Nachweis der Decke von der Unterseite, d. h. von der dem Raum zugewandten Seite bzw. von der Kopfseite, zu erfolgen - so die Norm.

Prüfung: Formaldehyd

Zu den Fragen des - gerade in Holzwerkstoffen häufiger vorkommenden - Formaldehyds wird die Norm unter 4.5.2 präzise. Wenn Material verwendet wird, das teilweise Formaldehyd enthält, ist das Bauteil zu prüfen und nach einer der Klassen E1 oder E2 zu klassifizieren. Diese Anforderung gilt nicht für Bauteile, in denen auf natürliche Weise entstandenes Formaldehyd enthalten ist. Diese Bauteile werden ohne Prüfung der Klasse E1 zugeordnet. Bauteile, die weder formaldehydhaltige Werkstoffe noch auf natürliche Weise entstehendes Formaldehyd enthalten, brauchen hinsichtlich der Freigabe von Formaldehyd nicht klassifiziert und deklariert zu werden.

Gebrauchstauglichkeit

Schwierig ist zurzeit noch die Interpretation der Fragen, die sich aus der generellen Forderung der Gebrauchstauglichkeit eines Bauproduktes ergeben. Sind Fragen der Sicherheit beim Bruch von Werkstoffen (z. B. beim Glas) berührt, muss die Splittersicherheit nachgewiesen werden. Das Verhalten der Decklagen beim Splintern oder Brechen ist nach EN 12600 zu bestimmen. Diese Anforderung kann bei Decklagenbauteilen, die schon nach anderen europäischen Normen beurteilt wurden, bereits erfüllt sein.

Generell gelten Forderungen an Decklagen bezogen auf die Biegezugfestigkeit und auch die notwendige Steifigkeit. Sie müssen, bezogen auf ihr Eigengewicht, eine ausreichende Festigkeit haben.

Produktnorm Unterdecken - Koexistenzphase verlängert

Falls zusätzliche Lasten aufzunehmen sind, muss der Planer bzw. Hersteller angeben, wo und wie die Lasten aufgenommen werden und wie groß diese Lasten sind. Neben der Mindestanforderung, dass die Decklage nicht herausfallen darf, muss sie eine ausreichende Steifigkeit aufweisen, um sicherzustellen, dass die ästhetischen Eigenschaften (insbesondere Ebenheit und Krümmung) beibehalten bleiben.

Schlussbetrachtung

Mit dieser Norm werden die Bauprodukte nach dem politischen Willen weiter europäisiert. Für den Tischler und Schreiner als Hersteller von Bauprodukten werden im Falle von gefordertem Brandschutz, im Produkt möglicherweise enthaltenen gefährlichen Substanzen und der Gebrauchstauglichkeit künftig Nachweise der Produkteigenschaften notwendig. Vor dem Hintergrund sich industrialisierender Bauprodukte sind montierende Betriebe genau wie der klassische Meisterbetrieb betroffen. Letzterer besonders, wenn er das Bauprodukt selbst fertigt. Für Betriebe aber, die an Export denken, wird diese Norm künftig sicher hilfreich sein.